

1954	Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1954	Nr. 36
Tag	Inhalt:	Seite
28. 10. 54	Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse	329
10. 11. 54	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	332

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse.

Vom 28. Oktober 1954.

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 242) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 75) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 28. Oktober 1954.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 28. Oktober 1954.

§ 1

Errichtung und Aufgaben

(1) Zur Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, wird eine Zentralbank unter dem Namen

Deutsche Genossenschaftskasse

(nachstehend „Genossenschaftskasse“ genannt) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Anstalt.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

(3) Die Satzung der Genossenschaftskasse beschließt ihr Verwaltungsrat (§ 9). Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 2

Kreditzwecke

(1) Die Genossenschaftskasse gewährt kurz- und mittelfristige Kredite zur Förderung

- a) der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher und gewerblicher Güter,
- b) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, vor allem mittleren und kleineren Umfangs, mit Bedarfsgütern,

- c) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung der Verbraucher mit Gegenständen des täglichen Bedarfs,
- d) der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungswirtschaft,
- e) der genossenschaftlichen Verkehrswirtschaft.

(2) Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Geschäftskreis

Im Rahmen der in § 2 Abs. 1 festgelegten Begrenzungen darf die Genossenschaftskasse folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinsliche Darlehen gewähren
 - a) an genossenschaftliche Zentralkassen und sonstige genossenschaftliche oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen,
 - b) an Einzelgenossenschaften, deren Arbeitsgebiet über das Gebiet einer Zentralkasse hinausgeht; an andere Einzelgenossenschaften nur nach Anhörung der zuständigen Zentralkasse mit Genehmigung des Verwaltungsrates,

- c) an sonstige Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen, stellt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder fest. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kommissars (§ 12);
2. Einlagen im Depositen- und Scheckverkehr sowie von Betriebsangehörigen und deren Familienangehörigen Spareinlagen annehmen;
 3. Darlehen aufnehmen;
 4. Wechsel akzeptieren und verkaufen;
 5. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Wertpapiergeschäft nutzbar machen;
 6. für Rechnung der in Nummer 1 genannten Unternehmen und derjenigen Personen, von denen sie Einlagen oder Darlehen erhalten hat, Wertpapiere kaufen und verkaufen sowie deren offene oder geschlossene Depots verwalten und sonstige bankgeschäftliche Dienstleistungen für sie vornehmen;
 7. sich an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist, beteiligen; zur Beteiligung an nicht-genossenschaftlichen Unternehmen dieser Art bedarf sie der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 4

Kapital

- (1) Die Beteiligung am Kapital der Genossenschaftskasse beruht auf Gesetz oder Vertrag.
- (2) Kraft Gesetzes ist der Bund mit 1 Million Deutsche Mark beteiligt.
- (3) Am Kapital der Genossenschaftskasse können sich durch Vertrag mit dieser beteiligen:
 - a) die Genossenschaften,
 - b) sonstige juristische Personen, deren Mitgliederkreis Genossenschaften umfaßt,
 - c) die Länder.
- (4) Die Beteiligungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c dürfen zusammen 50 vom Hundert des Kapitals nicht erreichen.
- (5) Der Abschluß eines Kapitalbeteiligungsvertrages und die Übertragung einer Kapitalbeteiligung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, der auch den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung festsetzt. Die vertragliche Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung ist außerdem von der Zustimmung des Kommissars abhängig. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sonderrücklage

Zur Verstärkung des Kapitals wird eine Sonderrücklage aus den Beträgen gebildet, die der Genossenschaftskasse auf Grund des § 3 des Gesetzes über

die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen zufließen. Die Genossenschaftskasse soll die Rücklage vorzugsweise zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln verwenden.

§ 6

Steuerbefreiung

Die Genossenschaftskasse ist bis zum 31. Dezember 1958 von der Körperschaftsteuer, der Abgabe „Notopfer Berlin“, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

§ 7

Organe

- (1) Organe der Genossenschaftskasse sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) die Hauptversammlung.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.
- (2) Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Genossenschaftskasse ob, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden;

er soll eine auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und des Kreditwesens erfahrene Persönlichkeit sein, die vom Verwaltungsrat gewählt wird. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;
 - b) drei Vertretern der Bundesregierung;
 - c) bis zu drei Vertretern der am Kapital beteiligten Länder; sie werden vom Bundesrat benannt;
 - d) einem Vertreter der Bank deutscher Länder;
 - e) einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
 - f) einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Rentenbank;
 - g) zwei Vertretern der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke, die vom Deutschen Bauernverband e. V. benannt werden; .

- h) je einem Vertreter des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. und des Deutschen Genossenschaftsverbandes — Schulze-Deletzsch — e. V.;
- i) fünf Vertretern des ländlichen Genossenschaftswesens, von denen drei Vertreter des ländlichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen;
- k) vier Vertretern des gewerblichen Genossenschaftswesens, von denen zwei Vertreter des gewerblichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen und je einer aus den Kreisen des genossenschaftlich zusammengeschlossenen Handwerks und Handels genommen werden soll;
- l) einem Vertreter der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft und
- m) einem Vertreter der Konsumgenossenschaften.

Die Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i bis m werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Kapitalbeteiligten der einzelnen Genossenschaftsgruppen gewählt. Je ein Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i und k muß Heimatvertriebener sein. Liegen mehrere Wahlvorschläge aus einer Gruppe vor, so entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

§ 10

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Genossenschaftskasse. Sie tritt innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf zusammen.

(2) In der Hauptversammlung entfällt auf je 5000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresabschluß, die Gewinnverteilung und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Sie soll gutachtlich über beabsichtigte Änderungen der die Genossenschaftskasse betreffenden Vorschriften gehört werden.

§ 11

Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

§ 12

Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Genossenschaftskasse einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar

hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaftskasse mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Genossenschaftskasse Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Genossenschaftskasse in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, dergleichen in der Anstellung des Personals.

§ 13

Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Genossenschaftskasse nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaftskasse gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Genossenschaftskasse gegenüber den Organen der Anstalt sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

§ 14

Erklärungen und Ersuchen

Die Genossenschaftskasse ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Genossenschaftskasse bedürfen zum Gebrauch gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaftskasse ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1950.

§ 16

Konkurs

Auf die Genossenschaftskasse finden die Vorschriften der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

Auflösung

Die Genossenschaftskasse kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

§ 18

Vermögen**der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft die für die Verwaltung und für die Abwicklung des im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Vermögens der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Genossenschaftskasse bedienen.

§ 19

**Anlegung von Geldern
und Hinterlegung von Wertpapieren**

Vorschriften in Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Anlegung von Geldern oder die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse betreffen, gelten auch für die Genossenschaftskasse.

§ 20

Geltungsbereich

(1) § 6 ist erstmalig anzuwenden bei der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1953,

bei der Abgabe „Notopfer Berlin“ für den Veranlagungszeitraum 1952,

bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1952,

bei der Lohnsummensteuer für die Lohnsumme des Monats Januar 1952,

bei der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1953.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Steuerbefreiung der Genossenschaftskasse nach § 6 über den 31. Dezember 1958 hinaus bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, in dem die entsprechenden Steuerbefreiungen erlöschen, die der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) gewährt worden sind.

§ 21

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse auf das Land Berlin vom 9. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 18) sowie des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 12. August 1954 in Kraft.

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes.**

Vom 10. November 1954.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Mitteilung der Botschaft der Republik der Philippinen in Washington bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik der Philippinen in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 10. November 1954.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer